

Prof. dr. sc. Marcus Heintzen, Freie Universität Berlin

GRUND- UND MENSCHENRECHTSSCHUTZ DURCH DEUTSCHES BUNDESVERFASSUNGSGERICHT, KROATISCHEN VERFASSUNGSGERICHTSHOF, EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE UND EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF

UDK: 342. 7 (4)

Primljeno: 1. VI. 2009.

Izvorni znanstveni rad

Članak analizira značenje višestupanjske zaštite ljudskih prava koju omogućuju ustavni sudovi u Njemačkoj, Hrvatskoj, ECJ i ECtRH. Iako svoj rad temelje na različitim funkcijama i vlastitim koncepcijama prava članak ukazuje da je blagodat simultane zaštite ljudskih prava uzajamna supstitucija, nadopunjavanje i neformalne korekcije sudova. Dok Europski sud za ljudska prava (ECtRH) ima vodeću funkciju u zaštiti klasičnih ljudskih prava središnju točku ECJ predstavljaju temeljna ekonomska prava. Nacionalni ustavni sudovi kompletiraju zaštitu ljudskih prava te prednjače u otvaranju socijalnih i kulturnih aspekata. U tom smislu pluralizam sudova koji štite ljudska prava omogućuju šire prihvaćanje, učinkovitost i uniformnost zaštite ljudskih prava u Europi. Više je argumenata ovog članka potvrdila i Odluka njemačkog Ustavnog suda o Lisabonskom ugovoru od 30. VI. 2009 (2 BvE 2/06).

Ključne riječi: *ljudska prava, ustavni sudovi, hijerarhija normi, višestupanjska zaštita ljudskih prava*

I. DIE VIELZAHL VON GRUND- UND MENSCHENRECHTEN

Texte verbindlicher Verbürgungen von Grund- und Menschenrechten¹ sind zahlreich und ähneln einander inhaltlich. Innerhalb des Kreises europäisch-atlantischer Verfassungsstaaten handelt es sich um juristische Konfektionsware, um Serienprodukte, die teils etwas liberaler, teils etwas sozialer formuliert sein mögen.² Ergänzungen solcher Texte machen zum Teil nur explizit, was zu neuartigen Sachverhalten, z.B. in Gen- oder Informationstechnologie, schon vorher aus ihren Grundsätzen abgeleitet worden ist. Die Idee der Grund- und Menschenrechte ist

¹ Zum Verhältnis der Begriffe Grundrechte und Menschenrechte aus deutscher Sicht u.a. Klaus Stern, Die Idee der Menschen- und Grundrechte, in: Detlef Merten / Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 1, 2004, § 1 Rn. 46 ff.

² Zu den hier zu ergänzenden, praktisch nicht wirksamen Menschenrechten der 3. Generation vgl. Herbert Landau, Die Entwicklung der Menschenrechte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, DVBl. 2008, S. 1269 (1271).

eben universell. Einige ihrer Textbausteine, so dass Versammlungen nur geschützt sind, wenn sie friedlich und ohne Waffen stattfinden (z.B. Art. 42 der Verfassung der Republik Kroatien oder Art. 8 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes), lassen sich historisch bis zu den frühen Gliedstaatsverfassungen der entstehenden Vereinigten Staaten von Amerika oder bis zu den verschiedenen französischen Revolutionsverfassungen zurückverfolgen, in beiden Fällen also bis in das 18. Jahrhundert.

1. Der Befund

Deutschland unterliegt einer fünffachen Bindung an Grund- und Menschenrechte, zentral im Grundgesetz, dessen Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte für alle Staatsgewalt in Bund und Ländern unmittelbar geltendes Recht sind, sodann, bezogen auf die 16 Bundesländer, in deren Landesverfassungen³, sodann durch die Europäische Menschenrechtskonvention, die in Deutschland mit dem Rang eines einfachen Bundesgesetzes innerstaatlich gilt⁴, sodann durch die beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen und weitere völkerrechtliche Konventionen, schließlich durch Recht der Europäischen Union, hier Grundfreiheiten, die sich von Grundrechten inhaltlich unterscheiden.⁵ Eine Charta der Grundrechte, 2000 proklamiert, ist bisher soft law, nachdem sowohl der Vertrag über eine Verfassung für Europa als auch der Lissaboner Vertrag gescheitert sind, beides auch wegen der Grundrechtecharta.⁶

Kroatien bringt es derzeit auf drei Ebenen: die Verfassung der Republik mit grundlegenden Menschen- und Bürgerrechten in den Art. 14 bis 69; die Europäische Menschenrechtskonvention mit ihren derzeit 14 Zusatzprotokollen; und die beiden Internationalen Pakte über Bürgerliche und Politische sowie über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte. Die EU-Ebene ist im Vorfeld eines EU-Beitritts erst schwach ausgeprägt; das Abkommen über eine Mitteleuropäische Freihandelszone enthält materiell-rechtlich einige Bestimmungen, die Grundfreiheiten entsprechen, und sieht in Art. 43 ein Schiedsverfahren vor.⁷

³ Einige Landesverfassungen verzichten freilich auf Individualverfassungsbeschwerden (Baden-Württemberg, Bremen, Niedersachsen) oder auf Grundrechte (Hamburg) oder verweisen auf die Grundrechte des Grundgesetzes (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen). Verfassungsgerichte, die nicht über Verfassungsbeschwerden zu entscheiden haben, werden Staatsgerichtshof genannt.

⁴ Aktueller rechtsvergleichender Überblick zu dieser Frage: Helen Keller, Alec Stone Sweet (Hrsg.), *A Europe of Rights. The Impact of the ECHR on National Legal Systems*, 2008.

⁵ Vgl. zur Meinungsfreiheit: Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 19 Abs. 1 und 2 des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte, Art. 10 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 11 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 14 Abs. 1 Verfassung von Berlin; vgl. ferner § 48 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Berlin.

⁶ Vgl. hierzu Franz C. Mayer, *Der Vertrag von Lissabon und die Grundrechte*, EuR 2009, Beiheft 1, S. 87 ff.

⁷ Bei dem Abkommen über eine Mitteleuropäische Freihandelszone sind die juristischen Streitigkeiten vermieden worden, die es im Vorfeld des Abkommens über einen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)

Bei einem Vergleich dieser Grund- und Menschenrechtsverbürgungen überwiegt der Eindruck von Übereinstimmung, ja sogar Redundanz. So lautet Art. 14 der Verfassung der Republik Kroatien: Jeder Mensch und Bürger der Republik Kroatien hat alle Rechte und Freiheiten, unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Sprache, politischer und sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt, Ausbildung, gesellschaftlicher Stellung oder von anderen Eigenschaften. In Art. 3 Abs. 3 des deutschen Grundgesetzes findet man eine sehr ähnliche Formulierung, ebenso in Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Art. 21 Abs. 1 der Europäischen Grundrechtecharta. Ähnliche Übereinstimmung ließe sich leicht an anderen Grundrechten demonstrieren, etwa der Glaubens- oder der Meinungsfreiheit oder an den Habeas corpus – Rechten.

2. Gründe

Warum existieren dann so viele unterschiedliche Grund- und Menschenrechtsverbürgungen, wo sie doch in wesentlichen Inhalten übereinstimmen?⁸ Warum unterliegt Deutschland etwa einer fünffachen Bindung an die Meinungsfreiheit; einmal würde doch reichen?

Die Antwort auf diese Frage wird man angesichts inhaltlicher Übereinstimmungen nicht bei den Gewährleistungsinhalten zu suchen haben. Auch Ausdifferenzierung und Lückenlosigkeit von Grundrechtsschutz sind Ziele, die innerhalb einzelner Grundrechtsordnungen angestrebt werden, nicht durch deren schwer zu koordinierenden Verbund. Ein denkbarer Ansatz wären die Verpflichtungsadressaten. Da es nationale und supranationale Hoheitsgewalt gibt, muss es nationale und supranationale Grundrechte geben, die das Individuum schützen. Dies erklärt das Phänomen aber nur teilweise. Es erklärt nicht, dass in einigen föderalen Systemen regionale Hoheitsgewalt zusätzlich an Grundrechte der Föderation gebunden wird. Es erklärt nicht, warum die Grundfreiheiten und teilweise auch die Grundrechte der Europäischen Union ebenenübergreifend deren Mitgliedstaaten in die Pflicht nehmen.⁹ Und dieser Ansatz versagt bei der Europäischen Menschenrechtskonvention, weil dieser keine internationale Organisation als Verpflichtungsadressat korrespondiert.

Es lassen sich im Kern zwei weitere Erklärungen für die Mehrbigkeit benennen: Erstens sind Grund- und Menschenrechte, wie alles Verfassungsrecht,

zu der Frage gegeben hat, wie der EuGH und ein EWR-Gericht zueinander stehen, insbesondere bei der Auslegung inhaltlich gleicher Normen von EG- und EWR-Recht: dazu EuGH, Gutachten 1/91 vom 14.12.1991, Slg. 1991 I, 6079 und Gutachten 1/92 vom 10.4.1992, Slg. 1992 I, 2821.

⁸ Aus kroatischer Sicht ähnelt diese Problematik den verschiedenen Konditionalitäten internationaler und europäischer Organisationen für einen Beitritt der Länder des westlichen Balkans; dazu Reinhard Priebe, Beitrittsperspektive und Verfassungsreform in den Ländern des Westlichen Balkans, EuR 2008, S. 301 (310 f.).

⁹ Zur Bindung der Gemeinschaftsorgane an Grundfreiheiten: EuGH, Urteil vom 17.5.1984, Denkavit Nederland; Helmut Lecheler, Einführung in das Europarecht, 2003, S. 219 f.

politisches Recht und damit in einem Zusammenhang mit politischen Systemen und Rechtsordnungen zu sehen, was Rückwirkungen auf ihren Norminhalt hat. Wenn diese Systeme und Ordnungen sich unterscheiden, können trotz sprachlicher Identität Verbürgungen von Grund- und Menschenrechten unterschiedliche Bedeutungen annehmen. Diesen Aspekt werde ich im Weiteren nicht näher vertiefen können.

Zweitens werden Grund- und Menschenrechte effektiv erst durch Verfassungsgerichte geschützt, also Gerichte, welche die Befugnis haben, auch Parlamente und Regierungen in rechtliche Schranken zu verweisen¹⁰; Grund- und Menschenrechte ohne die Möglichkeit ihrer gerichtlichen Durchsetzung laufen Gefahr, Programmsätze zu sein. Diesen Ansatz, also über Grund- und Menschenrechte aus der Perspektive sie schützender Verfassungsgerichte nachzudenken, will ich im Weiteren vertiefen.

Da Grund- und Menschenrechte inhaltlich abstrakt formuliert sind, kann niemand genau vorhersagen, welche Beschränkungen für Hoheitsgewalt konkret formuliert werden. Aus der Sicht von Parlamenten und Regierungen ist dies misslich; es erklärt die zum Teil geringe Bereitschaft, sich verfassungsgerichtlicher Rechtsmacht, insbesondere einer inter- oder supranationalen Rechtsmacht¹¹, unterwerfen zu wollen.¹² Verfassungsgerichte schulden niemandem Rechenschaft. Ihre

¹⁰ Die Geschichte der Verfassungsgerichtsbarkeit beginnt mit den Entscheidung *Marbury vs. Madison* (1803, 5 U.S. 137) und *McCulloch vs. Maryland* (1819, 17 U.S. 316), jeweils des amerikanischen Supreme Court. Mit diesen Urteilen sprach sich erstmals ein Gericht die Kompetenz zu, auch den Gesetzgeber zu kontrollieren und ihn am Maßstab der geschriebenen Verfassung zu messen, trotz fehlender ausdrücklicher Ermächtigung durch die Verfassung. Zur Legitimation der Verfassungsgerichtsbarkeit in den USA vgl. Christoph Möllers, *Gewaltengliederung*, 2005, S. 137; vgl. auch H.L.A. Hart, *American Jurisprudence through English Eyes: The Nightmare and the Noble Dream*, in: ders., *Essays in Jurisprudence and Philosophy*, 1983, S. 123 ff. Zur Universalisierung dieses Ansatzes Heinz Laufer, *Verfassungsgerichtsbarkeit und politischer Prozess*, 1968, S. 10 ff., zur Position des deutschen Parlamentarischen Rates 1948/49 ebd., S. 35 ff.

¹¹ Hierzu Peter M. Huber, *Unitarisierung durch Gemeinschaftsgrundrechte – Zur Überprüfungsbedürftigkeit der ERT-Rechtsprechung*, *EuR* 2008, S. 190 ff., insb. S. 192 ff., m.w.N. in Fußn. 10.

¹² Die Diskussion darüber, ob es eine Verfassungsgerichtsbarkeit geben solle und ob Grundrechte unmittelbar geltendes, auch den Gesetzgeber bindendes Recht seien oder Programmsätze, ist im Deutschland der Weimarer Republik klassisch geführt worden. Dies mit zum Teil überraschenden Meinungskonstellationen: Während Hans Kelsen Ersterem zustimmte, war er bei Letzterem zurückhaltend. Umgekehrt hat Carl Schmitt primär den Reichspräsidenten als Hüter der Verfassung angesehen, dafür aber Grundrechten mehr Inhalt, Bedeutung und System beigemessen. Zu Ersterem Hans Kelsen, *Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit*, *VVDStRL* 5 (1929), S. 30 ff.; ders., *Wer soll der Hüter der Verfassung sein?*, *Die Justiz*, Heft 11/12 (1931), S. 576 ff. (mit einer Warnung vor zu abstrakten grundrechtlichen Entscheidungsmaßstäben, S. 595 f.) – Zu Letzterem Richard Thoma, *Die juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze der deutschen Reichsverfassung*, in: Hans C. Nipperdey (Hrsg.), *Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung*, Bd. 1, 1929, S. 1 ff.; Carl Schmitt, *Inhalt und Bedeutung des zweiten Hauptteils der Reichsverfassung*, in: Gerhard Anschütz / Richard Thoma (Hrsg.), *Handbuch des deutschen Staatsrechts*, Bd. 2, 1932, S. 572 ff. Zur „Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung“ vgl. die Berichte von Erich Kaufmann und Hans Nawiasky auf der Münsteraner Staatsrechtslehrtagung 1929 (*VVDStR* 3 (1927), S. 2 ff., 25 ff. Nachweise zum Methodenstreit in der Weimarer Staatsrechtslehre zuletzt u.a. bei Hasso Hofmann, *Zur Geschichte des Begriffspaars Recht und Kultur*, *JZ* 2009, S. 1 ff., der prägnant feststellt, dieser Methodenstreit sei auf den Jahrestagungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 1926 in Münster und 1927 in München „sozusagen in offener Feldschlacht“ ausgetragen worden (S. 6).

Rechtsmacht ist groß, wenn sie von Individuen, Unternehmen und gesellschaftlichen Organisationen¹³ mit dem Instrument einer Verfassungsbeschwerde angerufen werden können.¹⁴ So befürchtet man von einer Europäischen Grundrechtecharta unitarisierende Wirkung, weshalb der Frage, inwieweit neben der Europäischen Union die Mitgliedstaaten an sie gebunden sind, höchste Bedeutung zukommt; „unitarisierende Wirkung“ heißt, dass richterliche Konkretisierungen europäischer Grundrechte rechtsvereinheitlichend wirken.

II. DIE EINZIGKEIT VON VERFASSUNGSGERICHTEN

Im Unterschied zu Grund- und Menschenrechten sind Verfassungsgerichte keine juristische Konfektionsware, keine Serienprodukte von der Stange, sondern Unikate. Innerhalb eines Justizsystems sind Verfassungsgerichte Höchstgerichte. Dies gilt in zumindest zwei Richtungen. Sie nehmen eine hervorgehobene Stellung im Verhältnis zu den anderen Gerichten des Systems ein, den sogenannten Fachgerichten. Ihr Entscheidungsmaßstab hat zweitens Vorrang vor allem anderen Recht dieses Systems, er hat die größte normative Kraft. Verfassungen sind normative Ordnungen mit übergeordneten Prinzipien und herrschaftslegitimierenden Elementen. Konstitutionalisierung, d.h. Durchdringung ganzer Rechtsordnungen vom Verfassungsrecht her¹⁵, ist ein Zug unserer Zeit.

Lassen Sie mich die Selbstpositionierungen von Bundesverfassungsgericht, Europäischem Gerichtshof und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte in wenigen Worten schildern.

1. Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Position, die es insbesondere in der Auseinandersetzung mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht entwickelt hat, vor etwa viereinhalb Jahren sinngemäß in folgende Worte gefasst: Die Souveränität Deutschlands liegt in dem letzten Wort der deutschen Verfassung.¹⁶ Da die deutsche Verfassung nicht sprechen kann, kann man diese Worte auch so formulieren: Die (äußere) Souveränität Deutschlands liegt in der Letztentscheidungskompetenz des Bundesverfassungsgerichts über alle internationalen Verpflichtungen Deutschlands. Dies wird vom Bundesverfassungsgericht sogleich in zwei Richtungen weiter ausgeführt. Erstens widerspreche es nicht dem Ziel der

¹³ Ggfs. vermittelt durch einen Ombudsmann, wie ihn Art. 92 der kroatischen Verfassung vorsieht.

¹⁴ Das Verfassungsgerichtsgesetz Kroatiens regelt Gesetzes- und Urteilsverfassungsbeschwerde (Letztere richtet sich gegen Urteile und sonstige richterliche Entscheidungen und ggfs. mittelbar gegen Verwaltungsentscheidungen (Art. 38 Verfassungsgerichtsgesetz).

¹⁵ Zu diesem Begriff Matthias Knauff, Konstitutionalisierung im inner- und überstaatlichen Recht – Konvergenz oder Divergenz?, ZaöRV 68 (2008), S. 453 ff.

¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 14.10.2004, 2 BvR 1481/04, BVerfGE 111, 289 (319).

Völkerrechtsfreundlichkeit Deutschlands, wenn der deutsche Gesetzgeber ausnahmsweise Völkervertragsrecht nicht beachtet, sofern nur auf diese Weise ein Verstoß gegen tragende Grundsätze der deutschen Verfassung abzuwenden ist. Zweitens stehe auch europäisches Gemeinschaftsrecht unter einem allerdings weit zurückgenommenen Souveränitätsvorbehalt. Dies ergebe sich daraus, dass Rechtsakte der Europäischen Union in Deutschland nur dank eines Normanwendungsbefehls im deutschen Zustimmungsgesetz zum EU-Primärrecht wirksam werden könnten, Grundlage des Zustimmungsgesetzes sei wiederum die deutsche Verfassung sei. Kurzum: Die juristische Weltansicht des Bundesverfassungsgerichts beruht darauf, dass das Grundgesetz, die deutsche Verfassung, die höchste Norm und dass es selbst der Hüter dieser Norm sei.¹⁷

In der Praxis werden die Dinge freilich nicht so heiß gegessen, wie sie gekocht worden sind. Das Bundesverfassungsgericht nimmt seinen Vorranganspruch deutlich zugunsten des Europäischen Gerichtshofs zurück und nennt dies Kooperationsverhältnis:¹⁸ Solange der EuGH generell einen wirksamen, dem des Bundesverfassungsgerichts im Wesentlichen gleich zu achtenden Grundrechtsschutz gewährleistet, unterlässt das BVerfG eine grundrechtliche Kontrolle sekundären Gemeinschaftsrechts.

2. Europäischer Gerichtshof

Während das Bundesverfassungsgericht europäisches Gemeinschaftsrecht als Recht betrachtet, dessen Geltungsgrund aus dem Recht der Mitgliedstaaten abgeleitet ist, betrachtet der Europäische Gerichtshof das Gemeinschaftsrecht, einschließlich der Gründungsverträge, als eine autonome Rechtsquelle. Grundlegend ist das Urteil in der Rechtssache Costa / ENEL vom 15. Juli 1964¹⁹, dem, wie vielen Grundsatzurteilen des EuGH, ein trivialer Rechtsstreit zugrunde lag; es ging um eine nicht bezahlte Stromrechnung. Der damalige EWG-Vertrag sei kein gewöhnlicher internationaler Vertrag, sondern habe eine eigene und gemeinsame Rechtsordnung geschaffen.²⁰ Dem Gemeinschaftsrecht könnten darum keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen.²¹

¹⁷ Vgl. aus seiner Judikatur: BVerfGE 22, 293 (298 ff.); 37, 271 (280 ff.); 52, 187 (202 f.); 58, 1 (40); 73, 339 (372 und 376 f.); 75, 223 (240 f.); 89, 155 (174 f.); 102, 147 (163 f.); 113, 273 (298 f.). Nach einer bekannten Redensart schwebt über dem Bundesverfassungsgericht nur noch der blaue Himmel; vgl. (mit einiger Relativierung) Jutta Limbach, Das Bundesverfassungsgericht und der Grundrechtsschutz in Europa, NJW 2001, S. 2913.

¹⁸ Hierzu zuletzt etwa Ulrich Fastenrath, BVerfG verweigert willkürlich die Kooperation mit dem EuGH, NJW 2009, S. 272 ff.; Andreas Haratsch, Die kooperative Sicherung der Rechtsstaatlichkeit durch die mitgliedstaatlichen Gerichte und die Gemeinschaftsgerichte aus mitgliedstaatlicher Sicht, EuR, Beiheft 3, 2008, S. 81 ff.

¹⁹ Rechtssache 6/64, Slg. 1964, 1251. Zusammenfassend und mit weiteren Nachweisen Jörg Ph. Terhechte, Grundwissen – Öffentliches Recht: Der Vorrang des Unionsrechts, JuS 2008, S. 403 ff.

²⁰ EuGH, Slg. 1964, S. 1253 (1269 f.).

²¹ Wie Fußnote 20.

Der EuGH proklamiert damit einen Vorrang von Gemeinschaftsrecht auch über nationales Verfassungsrecht.

3. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Der Aufstieg des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verlief langsamer. Zwei Entwicklungen der 1990er Jahre machten aber auch hier den Weg frei für eine Anerkennung der EMRK als constitutional instrument of European public order²² und für eine Anerkennung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Verfassungsgericht.²³ Erstens ist nach dem Zusammenbruch der sozialistischen Staatenwelt die Zahl der Vertragsstaaten von zunächst 12 auf heute 47 hochgeschwungen; heute ist Weißrussland der einzige europäische Staat, der die Konvention nicht anerkennt.²⁴ Zweitens hat man die obligatorische Individualbeschwerde eingeführt. Grundlegend ist wohl die Entscheidung im Fall *Loizidou v. Türkei*, in welcher der EGMR sich über die türkische Weigerung hinweggesetzt hat, seine Gerichtsbarkeit im Nordteil Zyperns anzuerkennen.²⁵ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darf erst tätig werden, wenn der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft ist. Seine Entscheidungen betreffen darum häufig Urteile nationaler Gerichte. Da seine Entscheidungen nur feststellende, keine kassatorische Wirkung haben, besteht für die Konventionsstaaten das Problem, wie festgestellte Konventionsverletzungen abzustellen sind.²⁶ Denn die Konventionsverletzung besteht dann in Entscheidungen nationaler Gerichte, die in der Regel rechtskräftig sein werden. Art. 41 EMRK sieht die Möglichkeit einer gerechten Entschädigung vor. Auf diese Weise haben sich zum Beispiel die Bundesrepublik Deutschland und Caroline von Monaco (Hannover) geeinigt, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt hatte, dass das deutsche Bundesverfassungsgericht ihrem Schutz gegen aufdringliche Journalisten und Photographen zu wenig Bedeutung beigemessen hatte.²⁷ In

²² Zu der hier nicht näher interessierenden Frage des Rangs der EMRK in nationalen Rechtsordnungen vgl. Robert Uerpmann, *Die EMRK und die deutsche Rechtsprechung*, 1993, S. 78 ff.

²³ Letztere lässt sich begründen mit der besonderen Qualität der EMRK (so etwa Anne Peters, *Einführung in die Europäische Menschenrechtskonvention*, 2003, S. 12 ff.) oder mit der Einwirkung des EGMR auf jeweilige nationale Rechtsordnungen (so etwa Regine Gerards, *Die Europäische Menschenrechtskonvention im Konstitutionalisierungsprozess einer gemeineuropäischen Grundrechtsordnung*, 2007, S. 284 ff.

²⁴ Neben dem Vatikan, der nicht Mitglied des Europarates ist, was für sich einer Unterzeichnung der EMRK entgegensteht. Die Teilnahme am völkerrechtlichen Verkehr überlässt der Vatikan grundsätzlich dem Heiligen Stuhl. Der Vatikan hat eine Verfassung, „Das neue Grundgesetz“, am 26.11.2000 gegeben von Papst Johannes Paul II. – Zur Situation in Kroatien Nina Vajic, *Uvod*, in: Herwig Roggemann (Hrsg.), *Evropski sud za ljudska prava*, 2003, S. 7 – 14.

²⁵ ECHR, *Preliminary Objections*, 23.3.1995, Series A 310.

²⁶ Dazu Wolfram Cremer, *Zur Bindungswirkung von EGMR-Urteilen*, *EuGRZ* 2004, S. 683 ff.; Landau (Fn.), *DVBl.* 2008, S. 1273 ff.

²⁷ Zusammenfassend und m.w.N. Friedhelm Hufen, *Staatsrecht II. Grundrechte*, 2007, § 27 Rn. 22. Nunmehr die *Caroline II* – Entscheidung des BVerfG vom 26.2.2008, u.a. in *NJW* 2008, S. 1793 ff., in der das BVerfG auf den Kurs des EGMR einschwenkt. Dazu Wolfgang Hoffmann-Riem, *Die Caroline II* – Entscheidung des BVerfG, *NJW* 2009, S. 20 ff.

Bezug auf nationale Rechtsakte, die auf sekundärem Gemeinschaftsrecht beruhen, nimmt der EGMR, ähnlich wie das BVerfG, seine grundsätzlich proklamierte Kontrollbefugnis zugunsten des EuGH weit zurück.²⁸

4. Grund- und menschenrechtliches Mehrebenensystem

Betrachtet man die drei Gerichte zusammen, so blickt man auf ein grund- und menschenrechtliches Mehrebenensystem²⁹, das eine institutionelle und eine materielle Seite hat. Europäischer Gerichtshof und Bundesverfassungsgericht sind jeweils Teile hierarchisch gegliederter Rechtsordnungen mit ausgebauten Gerichtssystemen. Grund- und Menschenrechte gehören zu ihren Entscheidungsmaßstäben; diese haben Vorrang vor dem einfachen Recht; von ihrer Rolle als Verfassungsgerichte ist die Rolle der Fachgerichtsbarkeit zu unterscheiden, die für Streitigkeiten aus dem sog. einfachen Recht zuständig ist. Verfassungsgerichte stehen an der Spitze der jeweiligen Gerichtsbarkeit, so wie Verfassungen an der Spitze der Normenhierarchie stehen. Dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte fehlt das institutionelle und materielle Umfeld einer eigenen politischen und rechtlichen Ordnung; er tritt in Konkurrenz zu nationalen Verfassungsgerichten und ggfs. zum Europäischen Gerichtshof.

III. DIE SINNHAFTHKEIT EINER PLURALITÄT VON VERFASSUNGSGERICHTEN

Eine solche Pluralität von Höchstgerichten verursacht offensichtliche Probleme.³⁰ Angesichts von Ähnlichkeit und Unbestimmtheit der rechtlichen Maßstäbe ist eine Divergenz ihrer Rechtsprechung zu erwarten.³¹ Man kann Verfassungsgerichte, um einige Bilder zu wählen, mit Operndiven oder mit Großmächten des 19. Jahrhunderts vergleichen, deren Verhältnis stets prekär ist. Dies führt zu der Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Pluralität von Höchstgerichten.

Die vier wichtigsten Antworten auf diese Frage lauten wie folgt. Eine Mehrzahl von Verfassungsgerichten eröffnet die Möglichkeit zu Substitution und zu Ergänzung. Drittens: Es besteht die Möglichkeit zu gegenseitiger Korrektur. Viertens: Die Problematik, dass Verfassungsrecht politisches Recht ist, stellt sich für ein internationales Gericht wie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

²⁸ EGMR, Entscheidung vom 30.6.2005, Bosphorus, NJW 2006, S. 197.

²⁹ Zu diesem deskriptiven Begriff u.a. Josef Franz Lindner, Grundrechtsschutz im europäischen Mehrebenensystem – eine systematische Darstellung, Jura 2008, S. 401 ff.

³⁰ Für die es auch explizite Regelungen gibt (vgl. Art. 142 Grundgesetz [dazu BVerfGE 96, 345]; Art. 53 EMRK; Art. 53 Europäische Grundrechte-Charta).

³¹ Die dann Instanzgerichte, die mehreren Höchstgerichten vorlagepflichtig sind, veranlassen kann, diese gegeneinander auszuspielen; vgl. als Beispielfall BVerfG, Beschluss vom 7.6.2000, BVerfGE 102, 147 (zur Bananenmarktordnung der EG).

entspannter dar wie für Gerichte, die politischen Entscheidungszentren nahe stehen und auf die politische Parteien, insbesondere bei der Richterwahl, einwirken.

1. Substitution

Von Substitution kann man in Staaten sprechen, die keine Verfassungsgerichtsbarkeit oder keine Grund- und Menschenrechte oder keine Verfassungsbeschwerde kennen. In solchen Staaten übernimmt die EMRK die Funktion einer Ersatzverfassung und übernimmt der EGMR die Funktion eines Ersatzverfassungsgerichts. Die Zahl der Staaten, auf welche dies zutrifft, ist größer als man denkt.³² Dies muss im Auge behalten, wer aus Sicht eines Staates mit ausgebautem Grund- und Menschenrechtsschutz über dessen redundante Mehrdeutigkeit klagt.

Ausgehend vom Grundsatz der Parlamentssouveränität hat Großbritannien der Europäischen Menschenrechtskonvention, die es 1951 als erster Staat ratifiziert hatte, lange Zeit keine innerstaatliche Geltung zuerkannt. Dies hat sich erst 2000 mit dem Inkrafttreten des britischen Human Rights Acts geändert. Seitdem können Individuen sich gegen britische Hoheitsgewalt auf die Konvention berufen. Das ist wichtig, weil es in Großbritannien keine geschriebene Verfassung mit einem darin niedergelegten Katalog von Grund- und Menschenrechten und kein für deren Implementierung zuständiges Verfassungsgericht gibt. Aus britischer Sicht ist die EMRK mit ihrem Rechtsschutzsystem darum in der Tat eine Art internationale Nebenverfassung.^{33 34}

2. Ergänzung

Von Ergänzung kann man sprechen, wo inhaltliche Schwachstellen nationaler Systeme des Grund- und Menschenrechtsschutzes durch EMRK und EGMR ausgeglichen werden. Aus deutscher Sicht sind die Justizgrundrechte eine solche

³² Über eine Individualverfassungsbeschwerde wie in Deutschland verfügen z.B. Frankreich, Großbritannien und Italien, aber auch Bulgarien und die Ukraine nicht. Island, die Niederlande und Schweden haben keine Verfassungsgerichte

³³ Zur „Nebenverfassung“ begriffsbildend Christian Tomuschat, Der Verfassungsstaat im Geflecht der internationalen Beziehungen, VVDStRL 36 (1978), S. 7 (51 f.); speziell bezogen auf Menschenrechtskonventionen ders., Die staatliche Entscheidung für die internationale Offenheit, in: Josef Isensee / Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. 7, 1992, § 172 Rdnr. 73; zur EMRK s. Robert Uerpman, Völkerrechtliche Nebenverfassungen, in: Armin von Bogdandy (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht. Theoretische und dogmatische Grundzüge, 2003, S. 339 ff.

³⁴ Zu ähnlichen Problemen Großbritanniens bei der EU-Grundrechtecharta: Josef Franz Lindner, Zur grundsätzlichen Bedeutung des Protokolls über die Anwendung der Grundrechtecharta auf Polen und auf das Vereinigte Königreich – zugleich ein Beitrag zur Auslegung von Art. 51 EGC -, EuR 2008, S. 786 ff. Großbritannien und Polen, beide Vertragsparteien der Europäischen Menschenrechtskonvention, haben zur Grundrechte-Charta ein opting out ausgehandelt, Tschechien hat politische Bedenken erklärt, und die Iren haben den Lissaboner Vertrag in einer Volksabstimmung vorerst gestoppt.

Schwachstelle.³⁵ Dies betrifft die Unschuldsvermutung in Strafverfahren oder den Schutz vor überlanger Dauer von staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Verfahren.³⁶

Von Ergänzung kann man weiter sprechen, wenn Verfassungsgerichte sich gegenseitig Arbeit abnehmen. Praktisch wichtigstes Beispiel für diese Variante in Deutschland sind Verfassungsbeschwerden, die darauf gestützt werden, dass Fachgerichte durch schlampige Arbeit das Grundrecht auf rechtliches Gehör verletzt haben. Nicht selten geht es hier um Fälle, die so trivial sind, dass fachgerichtlicher Rechtsschutz nicht gegeben ist. Die Last, solches Verfassungsbeschwerden abzuarbeiten, wird dem deutschen Bundesverfassungsgericht durch Landesverfassungsgerichte teilweise abgenommen, die vor dem Hintergrund, dass in Deutschland die Eingangsgerichte Staatsgewalt nicht des Bundes, sondern der Bundesländer ausüben. Diese Eingangsgerichte erledigen die Alltagsarbeit, sind darum überlastet und machen gelegentlich Fehler.

Eine Ergänzungsfunktion liegt schließlich in dem größeren Originalitätspotential von Verfassungsgerichten der tieferen Ebenen. Weil ihre Entscheidungen geringere Wirkungen haben, haben diese Gerichte es leichter, neue Wege zu beschreiten und, in kleinem Rahmen, etwas zu erproben, was, falls es sich bewährt, auf die höheren Ebenen weitergereicht werden kann.

3. Korrektur

Verfassungsgerichte sind höchste Gerichte; ihre Entscheidungen können von keinem höheren Gericht mehr kontrolliert werden. Andererseits können auch Verfassungsgerichte Fehler machen, die, wenn dies passiert, gewichtiger und störender sind als Fehler anderer, weniger wichtiger Gerichte. Es gibt also in der Verfassungsgerichtsbarkeit ein Korrekturproblem. Dieses Problem lässt sich in einer der Würde dieser Gerichte angemessenen Weise durch gegenseitige, informelle und europäische Beeinflussung lösen, die im Unterschied zu rechtsförmlicher Kontrolle zu sehen ist.³⁷

Dazu zwei Beispielfälle. Der erste Beispielfall betrifft die Unverletzlichkeit der Wohnung, die in Art. 8 EMRK, Art. 34 Verfassung von Kroatien und Art. 13 des deutschen Grundgesetzes gewährleistet ist, der zweite Beispielfall betrifft den Schutz Prominenter vor aufdringlichen Journalisten, sog. Paparazzi.

Zu der Frage, ob in den Schutzbereich des Wohnungsgrundrechts auch Geschäftsräume fallen, sogar Geschäftsräume, die nicht Individuen gehören, sondern Kapitalgesellschaften, hat das deutsche Bundesverfassungsgericht früh

³⁵ Obwohl das Grundgesetz ihnen mit Art. 19 Abs. 4 und den Artt. 101 bis 104 besondere Aufmerksamkeit widmet.

³⁶ Zur Position des EGMR: Landau (Fn.), DVBl. 2008, S. 1272.

³⁷ Am Rande gesagt: Es ist folgerichtig, dass das deutsche Bundesverfassungsgericht von der Möglichkeit eines Vorabentscheidungsverfahrens zum EuGH gemäß Art. 234 EG-Vertrag noch nie Gebrauch gemacht hat.

eine bejahende Position vertreten.³⁸ Der EuGH hat dem zunächst widersprochen, in einem Fall, in dem es um kartellbehördliche Durchsuchungsmaßnahmen in Geschäftsräumen eines Chemiekonzerns gegangen ist.³⁹ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der drei Jahre später mit dieser Rechtsfrage befasst war, hat im Hinblick auf den weiten Bedeutungsumfang des französischen Wortes „domicile“ und im Hinblick darauf, dass eine eindeutige Trennung zwischen privater und beruflicher Tätigkeit nicht immer möglich ist, für ein weites Verständnis plädiert, sich im Ergebnis dem Bundesverfassungsgericht also angeschlossen.⁴⁰ Dies hat den EuGH bewogen, seine Rechtsprechung aufzugeben und auf die Linie von EGMR und BVerfG einzuschwenken.⁴¹

In den zahlreichen Caroline-Entscheidungen geht es um den Schutz der Persönlichkeitssphäre Prominenter gegen Bildberichterstattung durch die Presse. Das Bundesverfassungsgericht hatte zunächst entschieden, dass bei Aufhalten außerhalb einer Situation räumlicher Abgeschiedenheit eine Person von zeitgeschichtlichem Interesse stets und ohne Beschränkung für die Zwecke medialer Verbreitung fotografiert werden dürfe. Diese klare und pressefreundliche Position geht dem EGMR zu weit. Er hat sie zugunsten des Persönlichkeitsschutzes relativiert. Die Relativierungen lassen sich nicht so klar fassen. Sie laufen im Wesentlichen auf eine Abwägung der kollidierenden Interessen im Einzelfall hinaus, welche die Sache der Ausgangsgerichte sei, nicht die Sache von Verfassungsgerichten. Das BVerfG hat sich dem nun angeschlossen. Die Korrektur betrifft in dem Caroline- anders als in dem Geschäftsraumfall nicht das Verhältnis von Hoheitsgewalt und Grundrechtsträger, sondern die konkurrierenden Belange unterschiedlicher Grundrechtsträger.

Die beiden Beispiele lassen sich so zusammenfassen. EGMR, EuGH, BVerfG und auch kroatisches Verfassungsgericht stehen zueinander in keinem hierarchischen Verhältnis, sondern sind faktisch gleichgeordnet. Die Gerichte beobachten sich gegenseitig. Bei den sog. klassischen Menschenrechten (Glaubens-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Justizgrundrechte) hat der EGMR einen faktischen Vorrang. Das System ist flexibel genug, um nicht nur nationalen Besonderheiten, sondern auch nationaler Souveränität hinreichend Rechnung zu tragen.

³⁸ BVerfGE 32, 353 (371); 76, 83 (88); 96, 44 (51).

³⁹ EuGH, Urteil vom 21.9.1989, Slg. 1989, 2859.

⁴⁰ EGMR, Urteil vom 16.12.1996, Serie A 251 – B.

⁴¹ EuGH, Urteil vom 22.10.2002, C 99/00. Vgl. hierzu Jean Mischo, Hoechst, Colas, Roquette: illustration d'une convergence, FS Gil Carlos Rodriguez Iglesias, 2003, S. 137 ff.

4. Politisches Recht⁴²

Das Mehrebenensystem ermöglicht eine Zurückdrängung des Politischen aus dem Schutz von Grund- und Menschenrechten. Dies ist die Konsequenz aus dem faktischen Vorrang des EGMR. Nationale Verfassungsgerichte sind nicht nur Gerichte, sondern als Verfassungsorgane in ihre jeweiligen politischen Systeme eingebunden. Sie haben Streitigkeiten auch zwischen den anderen Verfassungsorganen zu entscheiden. Diese versuchen insbesondere über Auswahl der Richter Einfluss zu nehmen. Auch der EuGH wird in Art. 7 EG als Gemeinschaftsorgan qualifiziert. Das Gericht selbst schreibt sich die Aufgabe zu, Integrationsmotor zu sein.

Anders der EGMR. Er ist aus dem Kontext politischer Systeme herausgelöst und menschenrechtszentriert. Als internationales Gericht kann er sich Streitigkeiten vor Ort aus der Ferne von Strasbourg widmen, was versachlichend wirkt. Die Wahl der Richter ist dezentralisiert, so dass es schwierig sein dürfte, seine Spruchkörper nach parteipolitischen Kriterien auszurichten. Die juristische Wirkung seiner Entscheidungen im einzelnen Fall ist begrenzt, so dass es den Vertragsstaaten der EMRK leichter fällt, seinen faktischen Vorrang in Fragen klassischer Grund- und Menschenrechte zu akzeptieren.

5. Der Europäische Gerichtshof

Nachdem die Rolle des EGMR in einem Mehrebenensystem des Schutzes von Grund- und Menschenrechten damit angedeutet ist, soll, allmählich zum Schluss dieses Vortrags kommend, ein Blick auf den EuGH geworfen werden. Zu seiner Rolle sind eine grundsätzliche negative und eine grundsätzliche positive Aussage möglich. Die grundsätzliche negative Aussage lautet: Es gibt keinen Sinn, die klassischen Grund- und Menschenrechte durch ihn absichern zu wollen, denn dies tut bereits der EGMR. Die grundsätzliche positive Aussage lautet: Ein eigenständiges Betätigungsfeld stellen die Grundfreiheiten dar, damit Wirtschaftsgrundrechte, diese als Kontrast zu klassischen Grundrechten verstanden.

In dem Maße, wie die Europäische Union zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausgebaut wird (vgl. etwa Art. 2, 4. Spiegelstrich EU-Vertrag), werden Organe der Union zwar im Schutzbereich klassischer Freiheitsgrundrechte hoheitlich tätig; das macht korrespondierend den Ausbau eines Grundrechtsschutzes erforderlich. Dieser Grundrechtsschutz hat aber die Organe der Union zu adressieren, nicht die Mitgliedstaaten. Bei Letzteren ist

⁴² Häufige Bezeichnung für Verfassungsrecht und insbesondere Grund- und Menschenrechte. Ungeachtet der unterschiedlichen Auffassungen im Einzelnen wird dem Verfassungsrecht mit dieser Bezeichnung eine besondere Eigenschaft zugesprochen, kraft derer es sich vom sonstigen Recht unterscheidet. Damit wird ihm eine gewisse Nachgiebigkeit gegenüber politischer Macht attestiert. Vgl. zum Ganzen mit weiteren Nachweisen Josef Isensee, Verfassungsrecht als „politisches Recht“, in: ders. / Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 7, 1992, § 162.

er überflüssig. Hier sollten Europäische Union und Europäischer Gerichtshof sich zurückhalten. Die Haltung des Lissaboner Vertrages zu dieser Frage ist unklar. Gemäß Art. 6 Abs. 1 anerkennt die Union die Europäische Grundrechte-Charta, die aber nicht Bestandteil des Vertrages ist, sondern einer von dessen Anhängen. Gemäß Art. 6 Abs. 2 will die Union zusätzlich der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten.⁴³ Es scheint so, als wäre Grundrechtsschutz ein wirklich dringendes Problem der Europäischen Union, das auf mehreren Ebenen gleichzeitig angegangen werden muss. Die Wahrheit ist wohl eine andere. So hat es in der Rechtsprechung des EuGH in nun 50 Jahren nur eine Entscheidung gegeben, die ein so klassisches Grundrecht wie die Religionsfreiheit betroffen hat.⁴⁴ Die angedeutete Unklarheit schadet einem Fortschritt der europäischen Integration. Die Mitgliedstaaten argwöhnen, dass es gar nicht um eine Stärkung von Grundrechtsschutz gehe, sondern um eine Stärkung des Einflusses des EuGH auf nationale Rechtsordnungen.

Ein eigenständiges Betätigungsfeld des EuGH sind die schon sprachlich von den Grundrechten geschiedenen Grundfreiheiten.⁴⁵ Grundfreiheiten sind keine klassischen Grundrechte, sondern können als Wirtschaftsgrundrechte bezeichnet werden. Sie zielen auf Marktöffnung, Deregulierung und Wettbewerbsgleichheit. Insoweit ist ihre normative Kraft derjenigen von wirtschaftlichen Gewährleistungen von nationalen Verfassungen und EMRK überlegen. Zwar kennt z.B. auch das Grundgesetz eine Berufs- und Gewerbefreiheit. Eingriffe sind jedoch zulässig, soweit sie zur Verfolgung vernünftiger Erwägungen des Gemeinwohls geeignet, erforderlich und nicht grob unangemessen sind. Fälle, in denen sich der Staat hiermit nicht rechtfertigen kann, dürften selten sein, zumal ihm eine Einschätzungsprärogative bei der Frage zugestanden wird, ob die genannten Kriterien erfüllt sind.⁴⁶

VI. SCHLUSSTHESE

Die zu Beginn meines Vortrags aufgestellte Redundanzthese ist nicht haltbar. Grund- und Menschenrechte lassen sich inhaltlich einteilen in klassische Freiheits- und Justizgrundrechte, in Wirtschaftsgrundrechte, in politische und in soziale und kulturelle Rechte. Letztere sind hier aus Zeitgründen zu kurz gekommen. Zwischen diesen vier Gruppen einerseits und EGMR und EuGH sowie nationalen

⁴³ Zum derzeitigen Staatenvorbehalt der EMRK: Christoph Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, 3. Aufl., 2008, § 4 Rn. 18.

⁴⁴ EuGH Slg. 1976, S. 1589 ff. (Vivian Prais), dazu Ingolf Pernice, JZ 1977, S. 777 ff.

⁴⁵ Unklar Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag, wo mit Grundfreiheiten nicht Grundfreiheiten des EG-Vertrages, sondern Menschenrechte und Grundfreiheiten im Sinne der EMRK gemeint sind. Vgl. Christian Calliess, in: Calliess / Ruffert (Hrsg.), EUV / EGV, 3. Aufl., 2007, Art. 6 Rn. 18; Walter Frenz, Handbuch Europarecht, Bd. 1, Rn. 42 ff.

⁴⁶ Dazu Fritz Ossenbühl, Die Freiheiten des Unternehmers nach dem Grundgesetz, AöR 115 (1990), S. 1 ff.

Verfassungsgerichten andererseits bestehen Verbindungen, die zwar nicht exakt vermessbar oder rechtsdogmatischer Natur, gleichwohl aber deutlich erkennbar sind. Im Bereich klassischer Freiheits- und Justizgrundrechte hat der EGMR eine europaweite Leitfunktion. Im Bereich der Wirtschaftsgrundrechte gehen wesentliche Impulse vom EuGH aus; dessen Entscheidungsgrundlagen, die Grundfreiheiten, fallen dabei textlich aus dem Rahmen; Leitbild des EuGH ist gemäß der Formulierung in EU- und EG-Vertrag eine offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb. Soziales und Kulturelles sind überwiegend der nationalen Ebene zuzuordnen.⁴⁷ Um das Politische konkurrieren EuGH und nationale Verfassungsgerichte, ähnlich wie Europäische Union und Mitgliedstaaten. Der EGMR ist politisch neutral, was der Akzeptanz seiner Rechtsprechung guttut. Das Mehrebenensystem grund- und menschenrechtlicher Gewährleistungen und die Pluralität von Verfassungsgerichtensindzwarkompliziert. Für diese Kompliziertheit entschädigen aber größere Akzeptanz, Effektivität und europäische Homogenität, getragen von einem kooperativen Verbund von Verfassungsgerichten.⁴⁸

PROTECTION OF FUNDAMENTAL AND HUMAN RIGHTS BEFORE COURTS: CONSTITUTIONAL COURTS IN GERMANY AND CROATIA, EUROPEAN COURT OF JUSTICE AND EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

The article analyses the signification of multiple human rights protection by the German and the Croatian Constitutional Courts, the European Court of Justice and the European Court of Human Rights. Based on the differing functions and self-conceptions of these courts it argues the profit of the simultaneous human rights protection is mutual substitution, supplementation and informal correction of the courts. While the European Court of Human Rights has a leading function in protecting the classical human rights, the focal point of the European Court of Justice are the basic economic rights. National constitutional courts complete human rights protection and come to the fore in social and cultural aspects. Thus this plurality of human rights courts provides for enhanced acceptance, effectiveness and uniformity of human rights protection in Europe. Many arguments in this article are confirmed by the decision of the German Constitutional Court of June 30, 2009 (2 BvE 2/06) concerning the treaty of Lisabon.

Key words: *human rights, constitutional courts, hierarchy of norms, multi-level protection of human rights.*

⁴⁷ Soziale Rechte folgen dem größten öffentlichen Haushalt, und das ist auf absehbare Zeit der nationale Haushalt. Für kulturelle Rechte (einschließlich Minderheitenrechte) ergibt sich aus dem Subsidiaritätsprinzip, dass sie besser nicht auf europäischer Ebene gewährleistet werden.

⁴⁸ Die Begriffe Verfassung und Verfassungsgericht können hier aus Zeit- und Raumgründen nicht näher analysiert werden werden.